



/ GASTKOMMENTAR /

Sonderrechte für die Arbeiterkammer?

Die AK Wien verlangt von börsennotierten Unternehmen umfangreiche Informationen. Das verstößt gegen das Aktiengesetz.

DIE ARBEITERKAMMER WIEN hat jüngst börsennotierten Unternehmen einen Brief samt einem sehr umfangreichen, vierteiligen Fragebogen geschickt und verlangt von den Unternehmen unter Fristsetzung überaus umfangreiche Informationen zur sogenannten „Nachhaltigkeitsberichterstattung“. Seit dem Geschäftsjahr 2017 sind Unternehmen von öffentlichem Interesse und mit mehr als 500 Arbeitnehmern verpflichtet, entweder im Rahmen des Lageberichtes oder in einem gesonderten Bericht Angaben über die Belange der Arbeitnehmer, über Umweltthemen (z. B. mögliche Auswirkungen des Klimawandels auf die Geschäftstätigkeit), die Achtung von Menschenrechten (z. B. bei Zulieferunternehmen in Asien oder der Dritten Welt) oder über Korruptionsbekämpfung zu machen.

Der Fragenkatalog der AK Wien geht nicht nur deutlich über das hinaus, was Unternehmen öffentlich bekanntgeben müssen. Die Arbeiterkammer verlangt auch die Angaben zum Geschäftsjahr 2018, worüber die Unternehmen im Februar 2019 noch gar nicht berichten müssen. Der gesonderte Bericht muss nämlich binnen neun Monaten nach Bilanzstichtag offengelegt werden. Den Lagebericht gibt es auch erst gemeinsam mit dem Jahresabschluss.

Nun werden die im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu veröffentlichenden Tatsachen im Regelfall keine Insiderinformationen sein, weil ihnen typischerweise die ausreichende Kursrelevanz fehlen wird. Und sollte es sich um solche handeln, werden die Emittenten in der Regel zur unverzüglichen Veröffentlichung verpflichtet sein, weil eine Geheimhaltung bis zum Veröffentlichungstermin des Nachhaltigkeitsberichtes kaum gewährleistet werden kann. Generell und mit absoluter Bestimmtheit lässt sich das aber natürlich nicht sagen.

Die Arbeiterkammer möchte also – das muss man sich auf der Zunge zergehen lassen – börsennotierte Unternehmen dazu veranlassen, Informationen, die diese zu veröffentlichen haben, der Arbeiterkammer bekanntzugeben, bevor sie die Öffentlichkeit erfährt. Ein solches Verhalten einer gesetzlichen Interessenvertretung ist schwer zu glauben, wenn man es nicht schwarz auf weiß gelesen hat.

Die Arbeiterkammer Wien vergisst bei ihrem Vorgehen darüber hinaus einen weiteren wesentli-

chen Umstand, der einer Beantwortung entgegensteht: Gemäß § 47a Aktiengesetz „sind Aktionäre unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln“. Und die Arbeiterkammer Wien ist an den wesentlichen börsennotierten Unternehmen zumindest mit ein paar Aktien beteiligt, um in der Hauptversammlung Fragen stellen zu können. Dass es sich bei der Arbeiterkammer um die gesetzliche Vertretung der Arbeitnehmer handelt, macht die Verhältnisse nicht „ungleich“, zumal die Arbeiterkammer hier ihren gesetzlichen Auftrag überschreitet. Die angeschriebenen Unternehmen dürften der Arbeiterkammer die verlangten Informationen daher meines Erachtens gar nicht geben.

ES KOMMT ABER NOCH BESSER: Im Schreiben heißt es, dass die Namen jener Unternehmen, die sich nicht an der Umfrage beteiligen, veröffentlicht werden. Die Arbeiterkammer kündigt also an, Unternehmen, die sich nicht an einem Rechtsbruch beteiligen, öffentlich an den Pranger zu stellen. Vor diesem Hintergrund ist es kein Wunder, dass sich bei den Adressaten Empörung regt und auch einige Betriebsräte kein Verständnis für diese „Initiative“ der Arbeiterkammer zeigen.

In der Tat ist es ja überaus befremdlich, dass sich eine Organisation, die sich seit Jahren als selbsternannter „Kapitalmarktsauberkeitsbeauftragter“ geriert, selbst derart die Regeln mit Füßen tritt. Man denke an die seit Beginn des Corporate Governance Kodex (2002) einsetzende Agitation der Arbeiterkammer gegen dieses Regelwerk. Zuerst wurde behauptet, es sei unzureichend, und später, es werde nicht eingehalten, obwohl diese Behauptung auf die für Anleger wirklich relevanten Börsensegmente von Anfang an nicht zutraf.

Erklärbar ist die gesamte Aktion wohl nur mit den im März stattfindenden AK-Wahlen. Den angeschriebenen Unternehmen ist jedenfalls zu raten, auf das Ansinnen der Arbeiterkammer Wien nicht einzugehen und für den Fall einer tendenziösen Veröffentlichung rechtliche Schritte anzudrohen. **T**



GEORG SCHIMA ist Partner der Schima Mayer Starlinger Rechtsanwälte GmbH und Honorarprofessor für Unternehmens- und Arbeitsrecht an der WU-Wien.

Unternehmen dürfen die verlangten Informationen gar nicht geben. **||**